

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 10

München, den 25. Mai

1949

Inhalt:

Zweite Änderung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung — Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte vom 10. November 1947	S. 85	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof v. 28. April 1949	S. 91
Einundzwanzigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz vom 20. März 1949	S. 85	Verordnung über die Umgliederung der Gemeinde Bonnland, Landkreis Hammelburg, in den Landkreis Karlstadt v. 19. April 1949	S. 92
Gesetz über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt vom 19. April 1949	S. 85	Verordnung über die Errichtung einer Staatlichen Stickereischule in Naila vom 4 März 1949	S. 92
Gesetz über die Wiedererrichtung von Konsumgenossenschaften vom 19. April 1949	S. 90	Berichtigung der Verordnung über die Bekämpfung der Viruskrankheiten der Kartoffel vom 14. Februar 1949	S. 92

Militärregierung — Deutschland**Amerikanisches Kontrollgebiet****Zweite Änderung****des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung
Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte****Artikel I**

Artikel 8, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung „Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte“ wird hiermit aufgehoben und durch folgende Absätze ersetzt:

„2. Wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände billig erscheint, gilt eine juristische Person oder eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung, ohne von der Militärregierung als Nachfolgeorganisation bestimmt zu sein, hinsichtlich eines in Absatz 1 dieses Artikels bezeichneten Rückerstattungsanspruches als Rechtsnachfolger im Sinne des Artikels 7; jedoch gilt in Fällen, in denen einer von der Militärregierung bestimmten Nachfolgeorganisation ein ordnungsmäßig angemeldeter Rückerstattungsanspruch zusteht, hinsichtlich dieses Anspruchs keine andere Organisation als Rechtsnachfolger.“

„3. Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden auf die in Artikel 9 aufgeführten Gesellschaften und juristischen Personen keine Anwendung.“

Artikel II

Diese Änderung tritt in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden mit Wirkung vom 10. November 1947 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.
**Einundzwanzigste
Durchführungsverordnung
zum Umstellungsgesetz**

Auf Grund von Paragraph 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Bank deutscher Länder hat der Gebietskörperschaft Groß-Berlin für Rechnung des Vereinigten

Wirtschaftsgebiets und der Länder des französischen Besatzungsgebiets die Beträge in Deutscher Mark zur Verfügung zu stellen, welche die Gebietskörperschaft Groß-Berlin der Berliner Zentralbank gemäß Ziff. 52 der von den Kommandanten des französischen, des britischen und des amerikanischen Sektors von Groß-Berlin erlassenen Verordnung über die Errichtung der Berliner Zentralbank vom 20. März 1949 schuldet

§ 2

1. Zur Deckung der von der Bank deutscher Länder nach § 1 zur Verfügung gestellten Beträge haben das Vereinigte Wirtschaftsgebiet und die Länder des französischen Besatzungsgebiets an die Bank deutscher Länder unverzinsliche Schuldverschreibungen zu geben. Der Anteil jeder dieser Gebietskörperschaften am Gesamtbetrag der hiernach auszugebenden Schuldverschreibungen richtet sich nach § 10 Abs. 3 der Zweiten Verordnung (Bankenverordnung) zur Durchführung des Umstellungsgesetzes.

2. Die im Abs. 1 bezeichneten Schuldverschreibungen sind in den Büchern der Bank deutscher Länder zum Nennbetrag einzusetzen.

3. Die Schuldner der im Abs. 1 bezeichneten Schuldverschreibungen werden als Gegenwert nach Ziff. 53 der Verordnung über die Errichtung der Berliner Zentralbank Schuldverschreibungen der Gebietskörperschaft Groß-Berlin erhalten.

§ 3

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist der maßgebende Wortlaut.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 20. März 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER ALLIIERTEN BANK-KOMMISSION**Gesetz**
**über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt
Vom 19. April 1949.**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

I. Abschnitt

Verfassung der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt

Art. 1

Rechtsform

(1) Die Bayerische Landeskulturrentenanstalt führt künftig die Bezeichnung „Bayerische Landesbodenkreditanstalt“.

(2) Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt ist eine unter der Aufsicht des Staatsministeriums der Finanzen stehende Grundkreditanstalt des bayerischen Staates. Sie bildet eine juristische Person des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in München.

(3) Die Anstalt hat die Aufgabe, auf den Gebieten der Boden- und der Wasserwirtschaft, des Wohnungsbaues und der Siedlung Unternehmen zu finanzieren, die im öffentlichen Interesse liegen. Sie ist ein Organ der staatlichen Wohnungspolitik im Sinne des Gemeinnützigkeitsgesetzes.

(4) Der bayerische Staat leistet für die Anstalt volle Gewähr.

Art. 2

Grundkapital und Rücklagen

(1) Das Grundkapital der Anstalt beträgt 20 Millionen Deutsche Mark. Zur Ergänzung des vorhandenen Grundkapitals auf diesen Betrag gehen auf die Anstalt über

- a) das Vermögen der Stiftung zur Förderung des Wohnungs- und Siedlungsbaues in Bayern,
- b) der Landeswohnungsfürsorgefonds.

Mit Zustimmung des Landtags kann das Grundkapital erhöht und können weitere Vermögensbestände auf die Anstalt übertragen werden;

(2) soweit die in Abs. (1) genannten Vermögensbestände zur Ergänzung des Grundkapitals der Anstalt nicht benötigt sind, fließen sie in die Allgemeine Rücklage der Anstalt. Die Allgemeine Rücklage dient zum Ausgleich von Ausfällen, die nicht anderweitig gedeckt werden. Die Anstalt darf über die Allgemeine Rücklage nur mit Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen verfügen. Für besondere Zwecke können Sonderrücklagen gebildet werden.

Art. 3

Organe

(1) Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

(2) Der Vorstand ist eine dem Staatsministerium der Finanzen unmittelbar untergeordnete Staatsbehörde. Er führt die Geschäfte der Anstalt, verwaltet ihr Vermögen und vertritt die Anstalt. Die ordentlichen Vorstandsmitglieder sind Beamte im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349).

(3) Der Verwaltungsrat besteht aus Vertretern der Staatsministerien, der Gemeinden und Gemeindeverbände, des Bayerischen Aufbaurates und der beteiligten Wirtschaftskreise. Der Verwaltungsrat hat allgemeine Richtlinien für die Kreditgewährung festzusetzen, die der Genehmigung durch die zuständigen Staatsministerien bedürfen, und die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung zu prüfen. Zur Behandlung wichtiger Darlehensanträge wird ein Darlehensausschuß aus Mitgliedern des Verwaltungsrats gebildet; diesem können auch andere Personen angehören.

Art. 4

Bürgschaftsbeirat

(1) Bei der Anstalt wird ein Bürgschaftsbeirat aus Vertretern der Staatsministerien, der Gemeinden und Gemeindeverbände des Bayerischen Aufbaurates, der Hauseigentümer, der Mieter, des Siedlungswesens und des organisierten Realkredits ge-

bildet. Er wirkt bei den grundsätzlichen Fragen der Bürgschaftsleistung mit.

(2) Zur Behandlung wichtiger Bürgschaftsanträge wird ein Bürgschaftsausschuß aus Mitgliedern des Bürgschaftsbeirates gebildet; diesem können auch andere Personen angehören.

Art. 5

Arbeitskräfte

(1) Die Anstalt wird mit Beamten, Angestellten und Arbeitern besetzt.

(2) Die Beamten der Anstalt sind Beamte im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349).

Art. 6

Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte der Anstalt sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen; dabei ist den gemeinnützigen Zwecken der Anstalt Rechnung zu tragen.

(2) Die Anstalt trägt ihre persönlichen und sächlichen Kosten selbst.

(3) Der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben ist dem Grundkapital oder den Rücklagen zuzuweisen.

Art. 7

Aufsicht

(1) Das Staatsministerium der Finanzen kann alle erforderlichen Anordnungen treffen, um den Geschäftsbetrieb der Anstalt im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und den sonstigen Vorschriften zu erhalten.

(2) Zur Überwachung der Geschäftsführung der Anstalt bestellt das Staatsministerium der Finanzen einen ihm untergeordneten Staatskommissar.

(3) Der Staatskommissar kann jederzeit die Einsicht in die gesamte Geschäftsführung verlangen, Aufschlüsse fordern, an den Verhandlungen des Vorstands, des Verwaltungsrats, des Bürgschaftsbeirates, des Darlehensausschusses und des Bürgschaftsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge stellen sowie die Einberufung des Verwaltungsrats und des Bürgschaftsbeirates verlangen.

(4) Ein vom Staatsministerium der Finanzen aufgestellter Treuhänder hat darüber zu wachen, daß die vorgeschriebene Deckung für die Landesbodenbriefe und die Schuldbuchforderungen jederzeit vorhanden ist und daß die zur Deckung bestimmten Werte in das Deckungsregister eingetragen sind.

Art. 8

Abgaben, Gebühren

(1) Die Anstalt ist von den Abgaben an alle öffentlichen Körperschaften befreit. Dasselbe gilt für Gebühren, Stempel, Gerichtskosten und ähnliche Leistungen.

(2) Die Beteiligten sind von der Zahlung der Gebühren und Stempel an öffentliche Körperschaften befreit

1. für alle Verhandlungen, Bescheide, Urkunden, Beglaubigungen und Grundbucheinträge in Darlehens-, Bürgschafts- und Schuldbuchsachen,
2. für die Aufhebung, die Übertragung und die Änderung des Inhalts oder des Ranges fremder dinglicher Rechte zugunsten der Anstalt.

(3) Die Beteiligten sind verpflichtet, der Anstalt die entstandenen Kosten zu erstatten; die Anstalt kann hierfür angemessene Pauschsätze festsetzen.

Art. 9

Auflösung

(1) Die Anstalt kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

(2) Im Falle der Auflösung ist das eingezahlte Grundkapital nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den bayerischen Staat zurückzuzahlen und das übrige Vermögen für gemeinnützige in Art. 17 genannte Zwecke zu verwenden.

II. Abschnitt

Landesbodenbriefe und Schuldbuchforderungen.

Art. 10

Ausgabe

(1) Die Anstalt kann Landesbodenbriefe ausgeben und Schuldbuchforderungen begründen.

(2) Andere Kreditanstalten dürfen Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung als Landesbodenbrief, Landeskulturrentenbrief oder einer ähnlichen Bezeichnung nicht in den Verkehr bringen und im öffentlichen Verkehr andere Bücher und andere Forderungen als die in diesem Gesetz behandelten nicht als Schuldbücher und Schuldbuchforderungen bezeichnen. Dies gilt nicht,

- a) soweit es sich um Schuldbücher und Schuldbuchforderungen der öffentlichen Körperschaften und Anstalten handelt,
- b) soweit Schuldbuchforderungen in gleicher Weise wie Pfandbriefe gedeckt werden müssen.

Art. 11

Deckung

(1) Der Gesamtnennwert der umlaufenden Landesbodenbriefe und der Schuldbuchforderungen muß jederzeit durch mindestens gleich hohe Darlehensforderungen (Art. 18 bis 20) von vertragsgemäß mindestens gleichem Gesamtzinsenertrag gedeckt sein. Dies gilt nicht für Landesbodenbriefe und Schuldbuchforderungen, deren Einlösung innerhalb eines Monats nach dem Tag, auf den sie gekündigt oder verlost sind, nicht beantragt wird.

(2) Stand der Anstalt ein Recht an einem Grundstück, das sie zur Verhütung eines Verlustes an diesem Recht erworben hat, zu oder läßt sie ein solches Recht gemäß § 91 Abs. 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes fortbestehen, so darf dieses Recht als Deckung von Landesbodenbriefen und Schuldbuchforderungen höchstens mit der Hälfte des Betrags angesetzt werden, mit dem es vor dem Erwerb des Grundstücks durch die Anstalt als Deckung angesetzt war.

(3) Ist infolge der Rückzahlung von Darlehen oder aus einem anderen Grunde die vorgeschriebene Deckung nicht vollständig vorhanden und ist weder die Ergänzung durch andere Darlehensforderungen (Art. 18 bis 20) noch die Einziehung eines entsprechenden Betrags von Landesbodenbriefen oder die Tilgung der entsprechenden Schuldbuchforderungen sofort ausführbar, so hat die Anstalt die fehlende Deckung einstweilen durch Schuldverschreibungen oder Schulbuchforderungen des bayerischen Staats oder durch Geld zu ersetzen. Die Schuldverschreibungen und die Schulbuchforderungen dürfen höchstens mit dem um 5 v. H. des Nennbetrages verringerten Börsenpreis angesetzt werden. Die Anstalt hat das als Ersatzdeckung dienende Geld unter Mitverschluß des Treuhänders gesondert zu verwahren; sie kann es auf einem besonderen für den Treuhänder gesperrten Konto bei der Landeszentralbank, der Staatsbank oder einer von dem Staatsministerium der Finanzen zugelassenen anderen Bank anlegen.

Art. 12

Deckungsregister

(1) Die Anstalt hat die Darlehensforderungen, die zur Deckung der Landesbodenbriefe und der Schulbuchforderungen bestimmt sind, sowie die zu ihrer Sicherung bestellten dinglichen Rechte einzeln in ein Register einzutragen. Im Falle einer Ersatzdeckung

sind die ersatzweise zur Deckung bestimmten Wertpapiere gleichfalls in das Register einzutragen; die Eintragung hat die einzelnen Stücke zu bezeichnen.

(2) Die Abtretung und die Verpfändung der in das Deckungsregister eingetragenen Darlehensforderungen, dinglichen Rechte und Wertpapiere bedürfen der Genehmigung des Treuhänders.

Art. 13

Vorzugsrechte

Arreste und Zwangsvollstreckungen in die in das Deckungsregister eingetragenen Darlehensforderungen, dinglichen Rechte und Wertpapiere sowie in das als Deckung dienende Geld oder Bankguthaben (Deckungswerte) sind nur wegen der Ansprüche aus den Landesbodenbriefen und den Schulbuchforderungen zulässig.

Art. 14

Kündigung

(1) Die Gläubiger können die Landesbodenbriefe und die Schulbuchforderungen nicht kündigen.

(2) Die Anstalt kann ihre Verpflichtungen aus den Landesbodenbriefen und den Schulbuchforderungen jederzeit im Wege des freien Rückkaufs, der Kündigung oder der Verlosung erfüllen, soweit sie sich nicht besonderen Beschränkungen unterworfen hat. Die Verlosungen finden öffentlich bei Anwesenheit des Treuhänders statt. Die Kündigungen und die Ergebnisse der Verlosungen werden öffentlich bekanntgemacht. Die Anstalt stellt mit dem für die Einlösung bestimmten Tag die Verzinsung der gekündigten oder verlostes Landesbodenbriefe und Schulbuchforderungen ein und zahlt den Berechtigten auf Antrag die Nennwerte unter Abzug der Beträge der nichteingelieferten Zinsscheine aus.

Art. 15

Sonstige Vorschriften

(1) Für die Beleihung der Schulbuchforderungen, für ihre Zulassung zum Börsenhandel und für die Anlage von Mündelgeld in Schulbuchforderungen gelten die für die Landesbodenbriefe maßgebenden Vorschriften entsprechend.

(2) Sicherheit kann durch Verpfändung oder durch Sicherungsabtretung von Schulbuchforderungen in der Höhe von drei Vierteln des Kurswertes geleistet werden.

(3) Im übrigen erläßt das Staatsministerium der Finanzen die Vorschriften über die Landesbodenbriefe und die Schulbuchforderungen.

III. Abschnitt

Aufnahme von Darlehen

Art. 16

Die Anstalt kann Darlehen aufnehmen. Die Aufnahme von Darlehen, welche im Einzelfall 1 000 000 DM oder insgesamt im Verlauf eines Geschäftsjahres 5 000 000 DM übersteigen, bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen.

IV. Abschnitt

Gewährung von Darlehen

Art. 17

Darlehenszwecke

(1) Die Anstalt kann Darlehen zu folgenden Zwecken gewähren:

- a) Bodenwirtschaft, insbesondere Schaffung, Erhaltung, Umwandlung, Verbesserung, Erwärmung, Umlegung und Verteilung landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Bodens,
- b) Wasserwirtschaft, insbesondere Förderung, Zuleitung, Speicherung, Aufstauung, Verteilung, Erhaltung, Benutzung, Unschädlichmachung und Ableitung des Wassers sowie Bauten für die Fischerei,

- c) Energiewirtschaft, insbesondere Gewinnung, Umwandlung und Verteilung elektrischen Stromes,
 - d) landwirtschaftlicher Wege- und Brückenbau, insbesondere Bau von Feld-, Wald- und Seilwegen sowie von Orts-, Gemeinde- und Gemeindeverbindungswegen,
 - e) Siedlung, insbesondere Erwerb, Erhaltung, Verbesserung, Umlegung, Erschließung und Baureifmachung des Siedlungsgeländes, Errichtung, Vergrößerung und Verbesserung landwirtschaftlicher, gärtnerischer, vorstädtischer und städtischer Siedlungen und Kleinsiedlungen einschließlich der Gemeinschafts- und Gartenanlagen,
 - f) Wohnungsbau, insbesondere Erwerb, Erhaltung, Verbesserung, Umlegung, Erschließung und Baureifmachung des Baugeländes, Errichtung, Vergrößerung und Verbesserung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden einschließlich der Gemeinschaftsanlagen, jedoch mit Ausnahme der Luxus- und Industriebauten, ferner Umlegung und Auflockerung der Städte und Dörfer,
 - g) Wiederaufbau und außerordentliche Instandsetzung der unter a bis f fallenden Anlagen einschließlich der Trümmer- und Schuttbeseitigung.
- (2) Für Wohnungsbauten sind vorwiegend nachstellende Darlehen zu gewähren.

Art. 18

Darlehensbetrag

(1) Die Darlehen dürfen die Beträge der mit Sicherheit zu erwartenden Wertserhöhungen und, wenn die Kosten der Unternehmungen geringer sind, diese nicht übersteigen.

(2) Die Beleihung darf nur so weit erfolgen, daß die voraussichtlichen Verwaltungs-, Betriebs- und Instandhaltungskosten sowie die Verzinsung und die allmähliche Tilgung der im Range vorgehenden und gleichstehenden sowie der beantragten Darlehen durch 90 vom Hundert der dauernden Ertragnisse der belasteten Grundstücke gedeckt sind. Zu den Ertragnissen rechnen insbesondere auch die Mietzinsen, die Pachtzinsen, die Nutzungsentschädigungen und die Nutzungswerte von Räumen im eigenen Haus.

(3) Die Anstalt darf die Beleihungsgrenzen Abs. (1), (2) überschreiten, soweit die in Art. 20 Abs. (3) genannten juristischen Personen die Darlehen verbürgen oder sich verpflichten, der Anstalt die Ausfälle bei den Darlehen zu erstatten.

Art. 19

Darlehensart

Die Anstalt soll nur Tilgungsdarlehen gewähren. Ausnahmen sind in besonderen Fällen zulässig.

Art. 20

Darlehenssicherung

(1) Die Anstalt darf Darlehen, soweit die Verpflichtungen der Schuldner nicht nach Art. 21 öffentliche Lasten von Grundstücken bilden, nur gegen Sicherung durch Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten gewähren.

(2) Bei Darlehen an Siedlungsträger gilt auch § 41 der Ersten Verordnung vom 26. Februar 1947 zur Ausführung des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform (GVBl. S. 92).

(3) Bei Darlehen, die dem bayerischen Staat, den Bezirksverbänden, den Stadt- und Landkreisen, den Gemeinden und den sonstigen öffentlichen Körperschaften sowie den öffentlichen Anstalten und Stiftungen gewährt werden, ist unbeschadet des Art. 21 Abs. (1) eine dingliche Sicherung nicht erforderlich. Ausnahmsweise kann die Anstalt auf eine dingliche Sicherung verzichten, wenn Darlehen von einer dieser juristischen Personen verbürgt werden.

Art. 21

Öffentliche Lasten

(1) Bei den nach Art. 17 Buchstaben a, b, ag und bg an öffentliche Verbände und Genossenschaften gewährten Darlehen bilden die Verpflichtungen zur Zahlung der laufenden Leistungen, Zinsen, Verzugszinsen, Tilgungszuschläge, Kosten und der gekündigten Darlehensbeträge öffentliche Lasten der beteiligten Grundstücke. Für sie haften diese Grundstücke.

(2) Die zuständigen Staatsministerien bestimmen, welche Grundstücke als beteiligt gelten.

(3) Grundstücke, für welche Darlehensteile nicht aufgewendet worden sind, sind nur insoweit beteiligt, als die Leistungen aus den anderen beteiligten Grundstücken nicht zu erlangen sind. Bei Grundstücken, für welche die aufgewendeten Darlehenssteile an die Anstalt zurückgezahlt worden sind, tritt die gleiche Beschränkung mit dem Eingang des zurückgezählten Betrags bei der Anstalt ein.

(4) Die öffentlichen Lasten entstehen, sobald die im Abs. (1) bezeichnete Leistung fällig geworden, im Falle des Abs. (3) sobald die Leistung fällig geworden und die Vollstreckung in ein anderes beteiligtes Grundstück vergeblich versucht oder offenkundig aussichtslos ist. Die öffentlichen Lasten erlöschen mit dem Eingang der Leistungen bei der Anstalt und mit dem Ablauf von zwei Jahren nach der Fälligkeit, wenn nicht vorher die Beschlagnahme des Grundstücks erfolgt ist.

Art. 22

Prüfung der Anträge

(1) Der Vorstand der Anstalt kann bei der Prüfung der Darlehensanträge Zeugen und Sachverständige vernehmen oder durch die Verwaltungsbehörden oder die Gemeinden vernehmen lassen.

(2) Die Behörden sind verpflichtet, dem Vorstand der Anstalt die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Gutachten abzugeben und ihre Akten und ihre Bauentwürfe vorübergehend zu überlassen.

Art. 23

Überwachung

(1) Die Anstalt ist berechtigt, die Herstellung und die Unterhaltung der Unternehmen, für welche sie Darlehen bewilligt hat, fortlaufend zu überwachen. Art. 22 gilt entsprechend.

(2) Die Anstalt kann von ihren Schuldnern jederzeit Aufschlüsse über deren wirtschaftliche Lage, insbesondere die Vorlage von Geschäftsberichten, Bilanzen, Rechnungen und Prüfungsberichten verlangen.

(3) Die Anstalt ist berechtigt, Brandversicherungsbeiträge für die beliehenden Gebäude an Stelle des Schuldners vorschußweise zu entrichten, um das Ausschneiden der Gebäude aus der Versicherung zu verhüten. Der Schuldner hat der Anstalt die vorgeschossenen Beträge samt Zinsen und Kosten zu ersetzen.

Art. 24

Laufende Leistungen

(1) Die Darlehen sind zu den vom Vorstand der Anstalt bestimmten Sätzen zu verzinsen und zu tilgen.

(2) Die laufenden Leistungen sind unaufgefordert und kostenfrei zu den von der Anstalt bestimmten Tagen an die Anstalt zu zahlen. Für rückständige Leistungen sind Verzugszinsen in der vom Vorstand der Anstalt bestimmten Höhe zu entrichten. Die Anstalt kann für die Aufforderung zur Entrichtung von laufenden Leistungen und für die Mahnungmäßige Kostenpauschsätze erheben.

Art. 25

Kündigung

(1) Die Anstalt kann die Darlehen nur aus besonderen in den Personen der Schuldner oder den verpfändeten Grundstücken liegenden Gründen kündigen.

(2) Die Schuldner können die Darlehen auf den Schluß eines Zinsberechnungszeitraumes kündigen. Die Kündigungsfrist darf auf höchstens sechs Monate bemessen werden. Das Kündigungsrecht kann für längstens zehn Jahre ausgeschlossen werden.

Art. 26

Ausnahmen

Die Darlehensbedingungen können von den Vorschriften der Art. 18 bis 25 insoweit abweichen, als es erforderlich ist, um die Darlehensforderungen der Anstalt mit ihren Verpflichtungen und den Darlehensbedingungen ihrer Geldgeber in Übereinstimmung zu bringen.

Art. 27

Vollstreckungsrecht

(1) Die Anstalt hat das Vollstreckungsrecht.

(2) Vor der Vollstreckung fertigt die Anstalt ein Ausstandsverzeichnis an, in dem die Person des Schuldners oder das haftende Grundstück und der Grund und der Betrag der Schuld anzugeben sind. Der Vorstand der Anstalt versieht das Ausstandsverzeichnis mit dem Vermerk: „Dieses Ausstandsverzeichnis wird hiemit für vollstreckbar erklärt.“ Hierdurch wird es vollstreckbar.

(3) Bei der Vollstreckung sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Die Anstalt kann die Vollstreckung, soweit diese nicht den Gerichten zugewiesen ist, durch ihre eigenen oder die gerichtlichen Vollstreckungsorgane durchführen lassen.

(4) Über Einwendungen gegen die Vollstreckung entscheiden die ordentlichen Gerichte.

(5) Die Anstalt kann für die Erstattung der ihr bei der Ausübung ihres Vollstreckungsrechts erwachsenen Kosten Pauschsätze festsetzen.

V. Abschnitt

Übernahme von Bürgschaften

Art. 28

Umfang

(1) Die Anstalt kann einfache Bürgschaften für Wohnungsbaudarlehen, die durch nachstellende Hypotheken gesichert sind, übernehmen, wenn sich die Gemeinden, in deren Bezirken die Wohnbauten liegen, verpflichten, der Anstalt die Hälfte der auf Grund der Bürgschaften zu bewirkenden Leistungen einschließlich der Kosten zu ersetzen.

(2) Die Bürgschaftsleistung ist ausgeschlossen

1. für Darlehensschulden öffentlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,
2. für Darlehensschulden an öffentliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen mit Ausnahme der Banken, Sparkassen und Versicherungen,
3. für Darlehensschulden an Arbeitgeber und Bau-sparkassen,
4. für Zwischendarlehensschulden.

(3) Die zu verbürgenden Darlehen müssen unkündbare Tilgungsdarlehen sein.

(4) Die Bürgschaften dürfen nur so weit ausgedehnt werden, daß die voraussichtlichen Verwaltungs-, Betriebs- und Instandhaltungskosten sowie die Verzinsung und die Tilgung der zu verbürgenden Hypothekendarlehen und der ihnen im Rang vorgehenden und gleichstehenden auf dem Grundstück dinglich gesicherten Darlehen durch die dau-

ernden Ertragnisse der belasteten Grundstücke voll gedeckt sind. Zu den Ertragnissen rechnen insbesondere die Mietzinsen, die Pachtzinsen, die Nutzungsentschädigungen und die Nutzungswerte von Räumen im eigenen Haus. Die Anstalt soll Bürgschaften nicht leisten, soweit die erwähnten Grundstücks-lasten aus den ersten 60 v. H. des Grundstücksroh-ertrags gedeckt werden können.

(5) Im übrigen erläßt der Vorstand der Anstalt nach Anhörung des Bürgschaftsbeirats und mit Genehmigung der zuständigen Staatsministerien die allgemeinen Vorschriften über die Voraussetzungen und die Grenzen der Bürgschaftsleistung.

Art. 29

Deckung der Bürgschaften

(1) Die Anstalt führt ein Bürgschaftsverzeichnis. In dem Verzeichnis werden alle verbürgten Forderungen eingetragen und alle außerordentlichen Tilgungen abgetragen. Zur Feststellung der Deckung sind die verbürgten Darlehensrestbeträge nach den allgemeinen Tilgungstafeln zu errechnen. Dabei kann zugrundegelegt werden, daß alle Tilgungsleistungen einheitlich am 1. Juli des ersten Tilgungsjahres begonnen haben und am 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres nachträglich fällig werden; Vorauszahlungen und Rückstände werden nicht berücksichtigt.

(2) Der hiernach errechnete Gesamtkapitalbetrag aller Bürgschaften darf den dreifachen Betrag des Grundkapitals der Anstalt nicht übersteigen. Dabei bleiben außer Betracht:

1. die verbürgten Darlehensreste, soweit sich öffentliche Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen der Anstalt gegenüber verpflichtet haben, ihr die nicht durch Ersatzforderungen nach Art. 28 Abs. (1) gedeckten Leistungen einschließlich der Kosten zu ersetzen,
2. die Hälfte der übrigen verbürgten Darlehensreste.

Art. 30

Kostenersatz

Die Gläubiger der verbürgten Darlehensbeträge haben an die Anstalt zum Ersatz der Kosten der Übernahme und der Verwaltung der Bürgschaften sowie zur Ansammlung einer Bürgschaftsrücklage einmalige Vergütungen von drei Tausendstel, mindestens aber 10 DM und jährliche Vergütungen von einem Tausendstel der verbürgten Darlehensrestbeträge nach dem Stand am Jahresschluß zu leisten.

Art. 31

Bilanzierung

In der Bilanz der Anstalt sind die Bürgschafts-verpflichtungen und ihre Gegenwerte wie folgt zu behandeln:

1. Auszuweisen sind

- a) auf der Schuldenseite die in Anspruch genommenen aber noch nicht erfüllten Bürgschafts-verpflichtungen mit ihrem vollen Betrag,
- b) auf der Vermögensseite die ziffermäßig feststehenden Ersatzforderungen nach Art. 28 Abs. (1) und Art. 29 Abs. (2) Nr. 1 und die gemäß § 774 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die Anstalt übergegangenen Forderungen mit ihrem tatsächlichen Wert.

2. Zu vermerken sind

- a) auf der Schuldenseite die gesamten weiteren Bürgschafts-verpflichtungen mit dem nach Art. 29 Abs. (1) errechneten Betrag,
- b) auf der Vermögensseite die Ersatzforderungen nach Art. 28 Abs. (1) mit der Hälfte des unter a) erwähnten Betrags und die Ersatzforderungen nach Art. 29 Abs. (2) Nr. 1.

Art. 32

Darlehen statt Bürgschaften

(1) Die Anstalt kann an Stelle der Bürgschaftsleistungen Tilgungsdarlehen im Rahmen des Art. 28 Abs. (4) gewähren.

(2) Art. 28 Abs. (1) gilt entsprechend; hierbei treten an die Stelle der auf Grund der Bürgschaft geleisteten Beträge die Ausfälle bei diesen Darlehen.

Art. 33

Verfahren

Die Art. 22, 23 und 27 gelten entsprechend.

VI. Abschnitt

Sonstige Geschäfte

Art. 34

(1) Außer den in diesem Gesetz geregelten Geschäften darf die Anstalt nur folgende Geschäfte betreiben:

- a) Verwaltung von Darlehen, Renten und anderen Vermögenswerten und Erledigung sonstiger Verwaltungsgeschäfte für den bayerischen Staat oder andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, sowie für Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, deren Anteile sich ausschließlich oder überwiegend im Besitz des bayerischen Staates oder anderer Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts befinden,
- b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, unbeschadet des Art. 16, sowie sonstige Geschäfte, die sich auf die Aufgaben der Anstalt beziehen,
- c) kommissionsweiser Ankauf und Verkauf von Wertpapieren und Schuldbuchforderungen, jedoch unter Ausschluß von Zeitgeschäften,
- d) Besorgung und Einziehung von Wechseln, Anweisungen und ähnlichen Papieren,
- e) Anlage von Geld bei Banken, Ankauf und Verkauf von Landesbodenbriefen und Schuldbuchforderungen der Anstalt, Ankauf solcher Wechsel und Wertpapiere, die nach dem Bankgesetz angekauft werden dürfen, und Beleihung von Wertpapieren und Schuldbuchforderungen,
- f) Erwerb von Grundstücken zur Beschaffung von Geschäftsräumen und zur Verhütung von Verlusten bei Darlehen.

(2) Die Anstalt kann zum Ausgleich des Kursverlustes und der Kosten der Darlehensaufnahme Zusatzdarlehen bis zum Betrag von 5 v. H. des Hauptdarlehens gewähren. Die Zusatzdarlehen sind aus dem zur Tilgung der Hauptdarlehen bestimmten Teil der laufenden Leistungen zu verzinsen und zu tilgen. Der Beginn der Tilgung der Hauptdarlehen verschiebt sich in diesem Falle so lange, bis das Zusatzdarlehen in Haupt- und Nebensache getilgt ist. Für die Zusatzdarlehen gelten die Art. 17 bis 19 entsprechend. Die Anstalt kann die Verzinsung und die Tilgung der Zusatzdarlehen auch in anderer Weise regeln.

(3) Auf die Geschäfte nach Abs. (1) und (2) sind vorbehaltlich entgegenstehender Vorschriften die Art. 6 bis 8, 22 bis 24, 26 und 27 sinngemäß anzuwenden.

VII. Abschnitt

Schlußvorschriften

Art. 35

Grundbuchberichtigung

(1) Die bisherige Bezeichnung der Anstalt ist auf Antrag der Anstalt in den Grundbüchern durch Eintragung ihrer neuen Bezeichnung richtigzustellen.

(2) Der Übergang von Rechten auf die Anstalt (Art. 2 Abs. (1)) ist auf Antrag der Anstalt in den Grundbüchern einzutragen; die Zustimmung des

Grundstückseigentümers und des bisherigen Berechtigten ist nicht erforderlich. Das Staatsministerium der Justiz kann diese Vorschrift auf weitere Rechte ausdehnen, welche auf die Anstalt übertragen werden.

Art. 36

Landeskulturrentenbriefe

Den Landesbodenbriefen stehen die bisher ausgegebenen Landeskulturrentenbriefe rechtlich gleich. Dies gilt nicht für die Rückzahlung von Darlehen in Landesbodenbriefen und Landeskulturrentenbriefen.

Art. 37

Staatliche Baudarlehen

Die Bayerische Staatsschuldenverwaltung verwaltet die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden staatlichen Baudarlehen weiter und übt die Gläubigerrechte bei diesen Darlehen aus.

Art. 38

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1949 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Landeskulturrentengesetz vom 15. März 1929 (GVBl. S. 25) und das Erste Gesetz zur Änderung des Landeskulturrentengesetzes vom 29. Juni 1943 (GVBl. S. 131) sowie die in Art. 28 und 31 des Landeskulturrentengesetzes vom 15. März 1929 teilweise aufrechterhaltenen Vorschriften außer Kraft.

Art. 39

Ausführungsbestimmungen

Das Staatsministerium der Finanzen setzt im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien die Satzung der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt fest und erläßt die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften. Satzung und Ausführungsvorschriften sind dem Landtag zur Genehmigung vorzulegen.

München, den 19. April 1949

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

über die Wiedererrichtung von Konsumgenossenschaften

Vom 19. April 1949.

Zum Zwecke der Wiedererrichtung von Konsumgenossenschaften (Konsumvereinen) hat der Landtag des Freistaates Bayern folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

Das Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 21. Mai 1935 (RGBl. I Seite 681)

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I Seite 1282)

Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 31. Dezember 1935 (RGBl. I 1936 Seite 24)

Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 31. Dezember 1935 (RGBl. I 1936 Seite 24)

Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 26. Mai 1936 (RGBl. I Seite 480)

Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 15. Oktober 1936 (RGBl. I Seite 905)

Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 10. Juli 1937 (RGBl. I Seite 768)

und die

Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 26. März 1936 (RGBl. I Seite 274)

Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 17. Juni 1936 (RGBl. I Seite 494)

Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 12. Dezember 1936 (RGBl. I Seite 1017)

Vierte Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 11. Juni 1937 (RGBl. I Seite 628)

die Verordnung zur Anpassung der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 18. Februar 1941 (RGBl. I Seite 106)

und die

Erste Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 18. Februar 1941 (RGBl. I Seite 107)

Zweite Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 24. Juli 1941 (RGBl. I Seite 452)

Dritte Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 26. August 1942 (RWMBL. 1942 Seite 450)

Vierte Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 26. August 1942 (RGBl. I Seite 543)

Fünfte Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 22. Dezember 1942 (RWMBL. 1942 Seite 700; dazu Rd.Erl.d.RWM. vom 22. Dezember 1942, III. WOS. 4a/9144/42, RWMBL. Seite 701)

Sechste Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 18. März 1943 (RGBl. I Seite 151).

§ 2

(1) Ziff. III der Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1934 (RGBl. I Seite 726) zum Einzelhandelschutzgesetz vom 12. Mai 1933 (RGBl. I Seite 262) findet auf Verteilungsstellen von Verbraucher-Genossenschaften keine Anwendung.

(2) Im Gesetz zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 in der Fassung vom 9. Mai 1935 (RGBl. I Seite 589) werden im § 7 Abs. 1 Satz 1 und in § 7 Abs. 2 Satz 1 die Worte „eines Konsumvereins oder“ gestrichen.

(3) Im Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 25. November 1933 (RGBl. I Seite 1011) wird § 5 gestrichen, in § 6 Satz 1 das Wort „Konsumvereine“.

(4) In der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 21. Februar 1934 (RGBl. I Seite 120) wird § 11 gestrichen.

§ 3

(1) Konsumgenossenschaften und konsumgenossenschaftliche Vereinigungen, an die gemäß Kontrollrats-Direktive Nr. 50 und Militärregierungsgesetz Nr. 58 Eigentum an Vermögenswerten rübertragen wird, sind befugt, von der „Gemeinschaftswerk der DAF. G.m.b.H.“ und von ihren Organgesellschaften die Genehmigung, welche für die Ausübung des Betriebes erteilt worden sind, für sich in Anspruch zu nehmen.

(2) Ferner treten diese Konsumgenossenschaften und konsumgenossenschaftlichen Vereinigungen in die Miet- und Pachtverträge der „Gemeinschaftswerk der DAF. G.m.b.H.“ und ihrer Organgesellschaften ein.

(3) Rechte und Pflichten aus Dienstverträgen zwischen der „Gemeinschaftswerk der DAF. G.m.b.H.“ oder ihren Organgesellschaften und den Angestellten und Arbeitern gehen auf die in Abs. 1 genannten Konsumgenossenschaften und konsumgenossenschaftlichen Vereinigungen über, es sei denn, daß der Arbeitnehmer das Dienstverhältnis nicht fortsetzt.

(4) Der Übergang der Rechte und Pflichten nach Abs. 2 und 3 erfolgt mit dem Tag, an dem die Rückübertragung von Vermögen an die in Abs. 1 näherbezeichneten Konsumgenossenschaften und konsumgenossenschaftlichen Vereinigungen stattfindet.

§ 4

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 1949 werden für Rechts- und Verwaltungsgeschäfte, welche die Wiedererrichtung einer Konsumgenossenschaft oder einer konsumgenossenschaftlichen Vereinigung zum Gegenstand haben, Steuern und Gebühren aus Billigkeitsgründen nicht erhoben.

§ 5

Der Staatsminister für Wirtschaft wird ermächtigt, notwendig werdende Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1949 in Kraft.

München, den 19. April 1949.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard.

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof Vom 28. April 1949.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Der § 2 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof erhält folgende neue Nr. 7a:

7a. über Meinungsverschiedenheiten darüber, ob durch ein Gesetz die Verfassung geändert wird oder ob ein Antrag auf unzulässige Verfassungsänderung vorliegt (Art. 75 Abs. 3 der Verfassung).

Art. 2

Der § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof erhält folgende Fassung:

2. in den Fällen des § 2 Nr. 5, 7 und 7a aus dem Präsidenten und acht Berufsrichtern, von denen drei dem Verwaltungsgerichtshof angehören (Art. 68 Abs. 2 Buchstabe b der Verfassung).

Art. 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Februar 1949 in Kraft.

München, den 28. April 1949.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard.

Verordnung

über die Umgliederung der Gemeinde Bonnländ, Landkreis Hammelburg, in den Landkreis Karlstadt.

Vom 19. April 1949.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern verordnet die Bayer. Staatsregierung mit Genehmigung des Landtags:

§ 1

Die auf dem Gebiet des ehemaligen Heeresgutsbezirks Hammelburg mit Wirkung vom 1. 4. 1949 wiedererrichtete politische Gemeinde Bonnländ scheidet mit Wirkung vom gleichen Tage aus dem Landkreis Hammelburg aus und wird dem Landkreis Karlstadt zugeteilt.

§ 2

Soweit zur Durchführung dieser Verordnung besondere Übergangs- oder Vollzugsvorschriften erforderlich werden, erläßt sie das Staatsministerium des Innern.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. 4. 1949 in Kraft.

München, den 19. April 1949.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard.

Verordnung

über die Errichtung einer Staatlichen Stickereischule in Naila

Vom 4. März 1949.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt folgende Verordnung:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. März 1949 wird in Naila die Staatliche Stickereischule Naila errichtet.

§ 2

Die Staatliche Stickereischule Naila untersteht in schulischer Hinsicht unmittelbar dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Als Amtskasse für die Schule wird die Kasse des Landratsamts Naila bestimmt. Zuständige Oberkasse ist die Regierungshauptkasse in Ansbach. Rechnungsprüfstelle ist das Oberfinanzpräsidium Nürnberg, Zweigstelle (Rechnungsamt) in Ansbach. Übergeordnete Behörde im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 43 Abs. 2, 45 Abs. 4, 47 Abs. 2 und 51 Abs. 4 der Reichswirtschaftsbestimmungen ist die Regierung von Oberfranken in Bayreuth.

§ 3

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt die erforderlichen Vollzugsvorschriften.

München, den 4. März 1949.

Bayer. Staatsminister für Unterricht und Kultus
Dr. Dr. Alois Hundhammer.

Berichtigung

Durch ein Schreibversehen ist ein Fehler in die **Verordnung über die Bekämpfung der Viruskrankheiten der Kartoffel** vom 14. 2. 1949 (GVBl. S. 51) gekommen. In § 3 Abs. 4 muß es heißen:

(4) Für die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen gelten die Vorschriften des § 2 Abs. 5 (nicht § 3 Abs. 5).